

7-1

Gemarkung Hainbach
Flur 2
Maßstab 1:1000 vergrößert aus 1:1500



A) Festsetzungen und Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Allgemeines Wohngebiet. Ausnahmsweise können zugelassen werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen
- Art und Maß der baul. Nutzung geändert siehe Auflage
- Mindestgröße der Baugrundstücke 600 qm
- offene 1- und 2-geschossige Bauweise, Grundflächenzahl 0,4
- vordere und rückwärtige Baufluchtlinie mit nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Baugrenze
- Vorbehaltsfläche für öffentliche Anlagen und Gebäude
- 1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,50m, Dachneigung 45°, Dachform Satteldach. - Stellung geplanter baulicher Anlage, Firstrichtung und Abgang von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrißfläche.
- 2-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 7,00m, Dachneigung 30 - 33°, Dachform Satteldach, Drempe bis 30 cm Höhe zulässig. Stellung geplanter baulicher Anlage, Firstrichtung und Abgang von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrißfläche.
- 3-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 9,00m, Dachneigung 30 - 33°, Dachform Satteldach, Drempe bis 30 cm Höhe zulässig. Stellung geplanter baulicher Anlage, Firstrichtung und Abgang von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrißfläche.
- Bauwerk mit gewerblicher Nutzung im Erdgeschoß im Sinne der Bau-nutzungsverordn. Bauweise 1- bis 3-geschossig zulässig, Dachform Flachdach.
- Zulässige Nebengeb. Nebengebäude sind im gesamten Gebiet 1-geschossig bis zu einer Höhe von 3,00 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind den Hauptgebäuden anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.
- Öffentliche Verkehrsflächen Stellflächen für Kraftfahrzeuge. Garagen mit weniger als 5,00 m Abstand von der Straßengrenze sind nicht zulässig.
- Farkplatz
- Vorhandene bauliche Anlagen

Gemeinde H a i m b a c h , Kreis Fulda
Bebauungsplan Nr. 1
Flurlage Flur 2
Maßstab 1 : 1000
Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda - Planungsabt.-
im August 1962

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

- Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 5. Juli 1962 beschlossen.
(Siegel) gez. Böhnig.....
Der Bürgermeister
- Der Planentwurf hat in der Zeit vom 20.2.1963 bis 20.3.1963 öffentlich ausgelegen.
(Siegel) gez. Böhnig.....
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.3.1963 beschlossen worden.
(Siegel) gez. Böhnig.....
Der Bürgermeister
- Genehmigungsvermerke
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.
(Siegel) gez. Böhnig.....
Der Bürgermeister

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Ge-
nehmigungsverfügung)
Kassel, den 12. August 1963
Der Regierungspräsident
I.A. gez. Unterschrift
Gemeinde H a i m b a c h , Kreis Fulda

- Auflage gemäß Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 12.8.1963, Az.: III/3b - 61 d 04 - 13 -
- Art und Maß der baulichen Nutzung
Offene Bauweise 1-, 2- und 3-geschossig;
Grundflächenzahl für 1- und 2-geschossige Bebauung 0,4
Grundflächenzahl für 3-geschossige Bebauung 0,3
Geschoßflächenzahl für 1-geschossige Bebauung 0,4
Geschoßflächenzahl für 2-geschossige Bebauung 0,7
Geschoßflächenzahl für 3-geschossige Bebauung 0,9.
 - Die Einmündungen der Erschließungsstraßen in die Kreisstraße Nr. 110 und die Landesstraße Nr. 3139 sind im Benehmen mit dem Straßenbauamt Fulda verkehrsgerecht zu gestalten.
 - Sämtliche Grundstücke sind entlang der klassifizierten Straßen (Kreisstraße Nr. 110 und Landesstraße 3139) lückenlos ohne Tor und Tür einzufriedigen.

überholt durch BPL 8
"zwischen Merkurstrasse
und Fuchsstrasse"
vom 01.12.2020